

Begutachtungsentwurf

betreffend das

**Landesgesetz, mit dem der Anbau von gentechnisch verändertem
Saat- und Pflanzgut sowie der Einsatz von transgenen Tieren zu Zwecken der Zucht sowie
der Jagd und Fischerei verboten wird
(Oö. Gentechnik-Verbotsgesetz 2002)**

[Verfassungsdienst: Verf-1-264000/7-2002]

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere im Pflanzenbau, ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft im Hinblick auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit nicht risikofrei. Die jüngst vom Land Oberösterreich und vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen in Auftrag gegebene Studie "GVO-freie Bewirtschaftungsgebiete: Konzeption und Analyse von Szenarien und Umsetzungsschritten" von Dipl.-Ing. Werner Müller kommt zu der neuen wissenschaftlichen Erkenntnis, dass die Koexistenz einer ökologischen und konventionellen gentechnikfreien Produktion mit einem großflächigen GVO-Anbau praktisch unmöglich ist. Der großflächige Einsatz von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut in der Pflanzenproduktion führt anfangs zu einer Beeinträchtigung und langfristig zu einer Verdrängung einer ökologischen und konventionellen gentechnikfreien Produktion und zu einer Ausbreitung des GVO-Anbaus.

Nach dieser neuen wissenschaftlichen Studie stellen GVO-freie Zonen den einzigen Lösungsansatz dar, der in der kleinstrukturierten Landwirtschaft Österreichs eine langfristige

Sicherheit in der Problematik der Koexistenz gewährleisten kann. Da in Österreich der Anteil der Biobauern besonders hoch ist (ca. 10 %), stünden für einen GVO-Anbau kaum Flächen zur Verfügung, wenn man den ökologischen Landbau durch die Errichtung von Schutzzonen mit 4 km Radius vor Fremdkontaminationen absichern will.

Diese wissenschaftliche Studie untermauert, dass langfristige negative Auswirkungen auf eine gentechnikfreie landwirtschaftliche Pflanzenproduktion nicht ausgeschlossen werden können. Insofern ist jedenfalls momentan der Einsatz von GVO im Pflanzenbau nicht zuzulassen, da eine Wiederherstellung der Ausgangssituation nur nach langen (ökonomisch ungünstigen) Umstellungszeiträumen möglich ist. Bis zur Abklärung dieser Risiken soll daher - im Rahmen der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers - der Weg der Gentechnikfreiheit in der oberösterreichischen Land- und Forstwirtschaft beschritten werden. Mit der derzeitigen Rechtslage auf Bundes- und Landesebene (Gentechnikgesetz - GTG, BGBl. Nr. 510/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2002; Saatgutgesetz 1997, SaatG 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2002; Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129, in der Fassung LGBl. Nr. 160/2001 [DFB]) ist dieses Ziel jedoch nicht erreichbar.

Ebenso existieren keine gesetzlichen Bestimmungen, die den Einsatz von transgenen Tieren zu Zwecken der Zucht sowie zu Zwecken der Jagd und Fischerei verhindern würden. Da die oben dargestellten Probleme auch auf diesen Bereich übertragen werden können und somit die Gefährdung der natürlichen Umwelt gleichermaßen zu sehen ist, ist auch in diesem Bereich die Erlassung eines - vorerst befristeten - Verbotes erforderlich.

Der Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

2. Kompetenzgrundlagen

Im Bundes-Verfassungsgesetz ist kein umfassender Kompetenztatbestand Gentechnologie enthalten. Das vom Bundesgesetzgeber erlassene GTG beruft sich primär auf den Kompetenztatbestand Gesundheitswesen. Da es sich bei der Gentechnologie jedoch um eine "Querschnittsmaterie" handelt, kommen auch den Ländern in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen Zuständigkeiten zur Regelung gentechnikrechtlicher Aspekte zu (zur

Kompetenzrechtsslage vgl. etwa *Stelzer/Gotsbacher*, Gentechnikrecht in *Holoubek/Potacs*, Öffentliches Wirtschaftsrecht II (2002), 207 (214 f); *Kind*, Verfassungsrechtliche Grundlagen der Gentechnik, *ÖJZ* 2002, 81 (84 ff); *Stelzer*, Das Gentechnikgesetz zwischen Verfassungsrecht, Europarecht und Sicherheit, *JBL* 1995, 756 [757 ff]). Die dem Bund im Bereich der Gentechnologie zustehenden Kompetenzen schließen es nach der Gesichtspunktetheorie nicht aus, dass bestimmte (allenfalls vom Bund bereits geregelte) gentechnisch relevante Sachverhalte auch auf Grund landesrechtlicher Kompetenzen unter den jeweils zugehörigen rechtlichen Gesichtspunkten geregelt werden.

Einschlägige Gesetzgebungskompetenzen der Länder können gemäß Art. 15 B-VG beispielsweise in folgenden Bereichen gesehen werden:

Tierzucht: Regelungen betreffend den Einsatz der Gentechnologie im Zusammenhang mit der Zucht von Tieren.

Jagd- und Fischerei: Z.B. Regelungen betreffend das Aussetzen gentechnisch veränderter Wildarten oder Wassertiere.

Naturschutz: Z.B. Regelungen betreffend den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen oder das Ansiedeln von Tieren in der freien Natur unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Schädigung des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von beheimateten Pflanzen- oder Tierarten.

Verwendung von Saat- und Pflanzgut: Der Landesgesetzgeber ist für Regelungen betreffend den Anbau von (nicht forstlichem) Saat- und Pflanzgut zuständig, da die Kompetenz des Bundesgesetzgebers im Bereich des (nicht forstlichen) Saat- und Pflanzguts sich ausdrücklich nur auf den geschäftlichen Verkehr (das Inverkehrbringen) bezieht. Artikel 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG, der hier für die sich im Hinblick auf Artikel 15 Abs. 1 B-VG ergebende Regelkompetenz der Länder maßgeblich ist, wurde durch die B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 445/1990, neu gefasst. In den Erläuternden Bemerkungen (Regierungsvorlage Beilage 1315, BlgNR. XVII. GP, 7) zu dieser Verfassungsänderung wird unter anderem ausgeführt: "Die Bundeskompetenz soll die Regelung "des geschäftlichen Verkehrs" mit den im weiteren aufgezählten landwirtschaftlichen Betriebsmitteln umfassen. Der geschäftliche Verkehr umfasst einerseits die Regelung über die Zulassung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel, andererseits deren Inverkehrbringen, d.h. das Feilhalten, Verkaufen oder jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr. Darüber hinaus soll in die bestehende Kompetenzverteilung nicht eingegriffen werden. Die Kompetenz der Länder, die Ausbringung von Klärschlamm und Müllkompost auf landwirtschaftliche Böden als Düngemittel zu regeln, soll weiterhin aufrecht bleiben." Wie sich aus dem Verfassungswortlaut

des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG sowie aus den Erläuternden Bemerkungen ergibt, verbleibt im Bereich des "Saatgutwesens" eine Kompetenz der Länder, welche es den Ländern ermöglicht, die Ausbringung bzw. die bestimmungsgemäße Verwendung von Saat- und Pflanzgut einschließlich der entsprechenden administrativen Festlegungen bzw. verwaltungsstrafrechtlichen Normen zu regeln (in diesem Sinn auch die Anfragebeantwortungen 3325/AB XXI. GP sowie 2503/AB XXI. GP durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft). Zum forstlichen Vermehrungsgut siehe die Ausführungen zu § 1.

3. Finanzielle Auswirkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf führt im Wesentlichen nur dann zu Vollzugshandlungen, wenn GVO (Saat- oder Pflanzgut bzw. Tiere) entgegen die betreffenden Verbote verwendet bzw. ausgesetzt werden. Da Zuwiderhandlungen entgegen diese nicht voraussehbar sind, ist auch der Behördenaufwand nicht abschätzbar.

Aus der Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen erwachsen dem Land Oberösterreich vorerst keine Kosten, da diese von den betroffenen Verpflichteten (Nutzungsberechtigten) selbst zu tragen sind. Allerdings sind entsprechende Entschädigungsleistungen vorgesehen, wenn die oder der betroffene Nutzungsberechtigte weder wissentlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Da die Summe der Entschädigungszahlungen jedoch vor allem von der Anzahl und dem Ausmaß der Verstöße gegen das entsprechende Verbot abhängt, ist eine seriöse Prognose nicht möglich.

Für den Bund und die Gemeinden - mit Ausnahme der Statutarstädte - ergeben sich aus dem Vollzug dieses Gesetzes keine finanziellen Belastungen. Betreffend die Statutarstädte ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieses Landesgesetz in einem überwiegenden Ausmaß den land- und forstwirtschaftlichen Bereich betrifft und somit administrative Maßnahmen (insbesondere nach § 4) im örtlichen Wirkungsbereich der Statutarstädte kaum erforderlich sein werden.

4. EU-Konformität

Seiner Grundintention nach entspricht das vorliegende Gesetzesvorhaben den Zielsetzungen der Umweltpolitik der Gemeinschaft. Ziele der Umweltpolitik der EG sind gemäß Art. 174 EGV insbesondere die Erhaltung und der Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung ihrer Qualität sowie der Schutz der menschlichen Gesundheit. Gemäß Art. 174 Abs. 2 EGV zielt die Umweltpolitik der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in

den einzelnen Regionen der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau ab und beruht unter anderem auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung. In diesem Sinn ist der Vorschlag für ein Oö. Gentechnik-Verbotsgesetz 2002 ein Beitrag zur Erreichung der Zielsetzungen der Umweltpolitik der Gemeinschaft.

Die Probleme und grundsätzlichen Risiken im Zusammenhang mit der Gentechnik und deren Auswirkungen auf die Umwelt sind allgemein anerkannt. So halten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union in den Erwägungsgründen zur hier einschlägigen "Freisetzungsrichtlinie" (= Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EG des Rates, ABl. Nr. L 106 vom 17. April 2001, S. 1) unter anderem Folgendes fest: "(4) Lebende Organismen, die in großen oder kleinen Mengen zu experimentellen Zwecken oder in Form von kommerziellen Produkten in die Umwelt freigesetzt werden, können sich in dieser fortpflanzen und sich über die Landesgrenzen hinaus ausbreiten, wodurch andere Mitgliedstaaten in Mitleidenschaft gezogen werden können. Die Auswirkungen solcher Freisetzungen können unumkehrbar sein. ... (5) Der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt erfordert eine gebührende Kontrolle der Risiken infolge der absichtlichen Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt."

Gemeinschaftsrechtlich bestimmt sich der Handlungsspielraum des nationalen Gesetzgebers vorerst einmal danach, in welchem Ausmaß der Gemeinschaftsgesetzgeber tätig geworden ist. In den Bereichen, in denen eine abschließende gemeinschaftsrechtliche Regelung besteht (im harmonisierten Bereich), kommen weitergehende bzw. abweichende Regelungen des nationalen Gesetzgebers grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die primärrechtlichen Grundlagen dieses gemeinschaftlichen Rechtsaktes oder der Rechtsakt selbst entsprechende Möglichkeiten vorsehen. Außerhalb des harmonisierten Bereiches bestimmen sich die Möglichkeiten des nationalen Gesetzgebers nach den allgemeinen Bestimmungen über den freien Warenverkehr der Art. 28 bis 30 EGV.

Der Handlungsspielraum des Gesetzgebers hängt also von der Ausdehnung des harmonisierten Bereiches ab. Dabei ist auf Grund der innerstaatlichen kompetenzrechtlichen Gegebenheiten für den Landesgesetzgeber von vorrangigem Interesse, ob dieser sich auch auf den Anbau von Saat- und Pflanzgut sowie den Einsatz transgener Tiere zu Zwecken der Zucht sowie der Jagd und

Fischerei erstreckt. Die Freisetzungsrchtlinie befasst sich primär mit der Freisetzung (zu Versuchszwecken) und dem Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO), enthält jedoch in ihrem Art. 23 auch eine Bestimmung über die Verwendung (den Einsatz) von GMO (Schutzklausel). Als GMO gilt gemäß Art. 2 Z. 2 dieser Richtlinie ein Organismus (= jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen) - mit Ausnahme der Menschen -, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist. Die Richtlinie deckt daher wohl nicht nur das Freisetzen und das Inverkehrbringen von GMO, sondern auch den Anbau (die Aussaat und das Anpflanzen) von gemäß der Richtlinie zugelassenem GMO-Saat- und Pflanzgut sowie den Einsatz transgener Tiere zu Zwecken der Zucht sowie der Jagd und Fischerei ab.

Daher bestimmen sich die Handlungsmöglichkeiten des nationalen Gesetzgebers im Hinblick auf zugelassene GMO nach den spezifischen primärrechtlichen Vorgaben für die Freisetzungsrchtlinie bzw. nach der Schutzklausel der Freisetzungsrchtlinie (Art. 23 der Richtlinie) selbst.

Die Freisetzungsrchtlinie gründet sich auf Art. 95 EGV, der die Rechtsgrundlage für die Erlassung binnenmarktrelevanter Vorschriften darstellt. Strengere einzelstaatliche Bestimmungen können nur nach den Vorschriften der Art. 95 Abs. 4 ff EGV beibehalten bzw. neu eingeführt werden. Vorübergehende Schutzmaßnahmen sind auch nach der Schutzklausel des Art. 23 der Freisetzungsrchtlinie möglich. § 95 Abs. 4 EGV regelt die Beibehaltung einzelstaatlicher Bestimmungen. In Bezug auf neue einzelstaatliche Bestimmungen, die nach Erlassung der Harmonisierungsmaßnahme eingeführt werden sollen, bestimmt Artikel 95 Abs. 5 EGV, dass diese nur zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt auf Grund eines spezifischen Problems für den betreffenden Mitgliedstaat, das sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergibt, und gestützt auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse zulässig sind. Art. 95 Abs. 6 ff EGV regelt das dafür vorgesehene Notifikations- und Genehmigungsverfahren, im Zuge dessen die einzelstaatliche Maßnahme von der Kommission daraufhin zu überprüfen ist, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Handelsbeschränkung darstellt und ob sie das Funktionieren des Binnenmarktes behindert und - je nach Ergebnis dieser Prüfung - zu billigen oder abzulehnen ist.

Das Zutreffen der Voraussetzungen des Art. 95 Abs. 5 EGV betreffend das vorliegende Gesetzesvorhaben begründet sich folgendermaßen:

Mit der im Auftrag des Umweltressorts des Landes Oberösterreich und des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen vorgelegten Studie über "GVO-freie Wirtschaftsgebiete: Konzeption und Analyse von Szenarien und Umsetzungsschritten" liegen nunmehr neue wissenschaftliche Erkenntnisse vor, die ein Oö. Gentechnik-Verbotsgesetz 2002 in der vorgeschlagenen Form rechtfertigen. In der Zusammenfassung der angeführten Studie hält der Autor fest, dass "in jedem Fall ... bis zur Klärung der Frage der Koexistenz der Anbau von GVOs untersagt werden" sollte, "da eine Rückumstellung nur im Rahmen langer (ökonomisch ungünstiger) Umstellungszeiten erfolgen könnte". Gerade unter diesem Gesichtspunkt ist das vorliegende Gesetzesvorhaben auch als Vorsorge- bzw. Vorbeugemaßnahme im Sinn des Art. 174 Abs. 2 EGV zu sehen.

Die Gefahr für die Umwelt in (Ober-)Österreich besteht darin, dass die konventionelle gentechnikfreie und die biologische landwirtschaftliche Pflanzenproduktion durch die künstlich geschaffenen Gene beeinträchtigt werden kann. Sofern Saat- oder Pflanzgut gentechnisch veränderter Sorten großflächig angebaut wird, wäre in Zukunft eine gentechnikfreie landwirtschaftliche Pflanzenproduktion nicht mehr möglich. Da diese Gefahr für eine gentechnikfreie landwirtschaftliche Pflanzenproduktion von allen Produkten, die als Saat- und Pflanzgut zugelassen sind, auszugehen scheint, sind alle diese Produkte von dem in diesem Landesgesetzentwurf enthaltenen Anbauverbot umfasst. Gleiches gilt für transgene Tiere zu Zwecken der Tierzucht, Jagd und Fischerei. Sie vermehren sich und gefährden auf lange Sicht den natürlich vorkommenden Tierbestand.

Betreffend das Kriterium des "spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat" gemäß Art. 95 Abs. 5 EGV ist für die Situation Österreichs festzuhalten, dass nach der angesprochenen Studie "GVO-freie Zonen" die einzigen Lösungsansätze darstellen, die in der "kleinstrukturierten Landwirtschaft" Österreichs eine langfristige Sicherung der Koexistenz gewährleisten können. Bezogen auf das Land Oberösterreich ergibt sich aus der Studie, dass kaum Flächen für einen GVO-Anbau zur Verfügung stehen, wenn man den ökologischen Landbau, der für (Ober-)Österreich typisch ist, durch die Errichtung von 4 km großen Schutzzonen vor Fremdkontamination absichern will. Dabei sei insbesondere auf den - Österreich charakterisierenden - hohen Biobauern-Anteil hingewiesen, dessen Existenz bedroht wäre.

Zusammenfassend kann daher für die den Anforderungen der "Freisetzungsrictlinie" entsprechenden GVO (als Produkte oder in Produkten) festgehalten werden, dass diese in Übereinstimmung mit Art. 95 Abs. 5 EGV verboten werden können.

Da die Zulassung und damit auch die Verwendung von GVO gemeinschaftsrechtlich abschließend geregelt ist, besteht eine Handlungsnotwendigkeit für den nationalen Gesetzgeber jedenfalls dort, wo nicht zugelassenes gentechnisch verändertes Saat- oder Pflanzgut oder mit GVO verunreinigtes herkömmliches Saat- oder Pflanzgut verwendet wird; diese Verwendung ist - gemeinschaftsrechtlich zwingend - zu untersagen; Gleiches gilt für den Einsatz transgener Tiere.

In diesem Sinn bestimmt Art. 4 Abs. 1 der Freisetzungsrictlinie, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip dafür Sorge tragen, "dass alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, damit die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von GVO keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt hat". GVO dürfen dementsprechend nur im Einklang mit der Richtlinie freigesetzt, in Verkehr gebracht und wohl auch verwendet werden - die Verwendung nicht der Freisetzungsrictlinie entsprechender GVO sind dementsprechend durch den nationalen Gesetzgeber zu untersagen. Nicht ordnungsgemäß zugelassenes gentechnisch verändertes Saat- oder Pflanzgut muss in Übereinstimmung mit den Regeln der EU einem Anbauverbot unterworfen werden.

Abgesehen von den nach den primärrechtlichen Bestimmungen (Art. 95 Abs. 5 EGV) bestehenden Möglichkeiten, hat ein Mitgliedstaat auch gemäß Art. 23 der Freisetzungsrictlinie die Möglichkeit, den Einsatz und/oder den Verkauf eines GVO als Produkt oder in einem Produkt in seinem Hoheitsgebiet vorübergehend einzuschränken oder zu verbieten. Auf Grund der Systematik des Art. 23 der Freisetzungsrictlinie ist wohl davon auszugehen, dass die Anwendbarkeit der Schutzklausel sich jeweils auf einen konkreten GVO als Produkt oder in einem Produkt bezieht, der nach dieser Richtlinie vorschriftsmäßig angemeldet wurde und für den eine schriftliche Zustimmung erteilt worden ist. Da aber das Oö. Gentechnik-Verbotsgesetz 2002 nicht nur betreffend einzelner (bereits zugelassener) GVO Anwendung finden soll, sondern darüber hinaus ein generelles Verbot sämtlicher bereits derzeit zugelassener GVO als Produkt oder in einem Produkt sowie künftig noch zuzulassender GVOs - soweit es sich eben um Saat- und Pflanzgut bzw. um transgene Tiere zu Zwecken der Tierzucht bzw. der Jagd und Fischerei handelt - vorsieht, scheint Art. 95 Abs. 5 ff EGV sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch hinsichtlich des formellen Ablaufs die für dieses Gesetzesvorhaben einschlägige Norm

darzustellen. Dabei ist jedoch zu betonen, dass die inhaltlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Schutzklausel des Art. 23 der "Freisetzungsrichtlinie" - nämlich, dass ein GVO als Produkt oder in einem Produkt eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in Oberösterreich darstellt - aus den bereits oben dargelegten Gründen auch vorliegen und erfüllt sein würden. Im Hinblick auf die geschilderte spezifisch (ober-)österreichische Situation scheint es aber wenig sinnvoll, nach jedem Zulassungsverfahren eines GVO ein Verfahren nach Art. 23 der Freisetzungsrichtlinie durchzuführen.

Unter Bedachtnahme auf die Freisetzungsrichtlinie und im Hinblick auf die Klärung der von der Studie angesprochenen offenen Fragen betreffend die Koexistenz einer ökologischen und konventionellen gentechnikfreien Produktion mit einem großflächigen GVO-Anbau sollte das vorgeschlagene Landesgesetz vorerst für drei Jahre befristet in Kraft gesetzt werden.

Die EU-Konformität der vorgesehenen Vorschriften ist daher als gegeben anzusehen; ein dem Art. 95 Abs. 6 ff EGV vorgesehene Informations- bzw. Genehmigungsverfahren ist jedoch vor Erlassung durchzuführen. Zudem ist davon auszugehen, dass dieser Gesetzentwurf einem Notifikationsverfahren gemäß der Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG ("Informationsrichtlinie") zu unterziehen ist.

5. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zielsetzung, Anwendungsbereich):

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen festgehalten, ist durch den großflächigen Einsatz gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzgutes eine gentechnikfreie Pflanzenproduktion auf lange Sicht unmöglich; eine Rückkehr zu einer gentechnikfreien Pflanzenproduktion würde lange Zeit und enormen finanziellen Aufwand erfordern.

Das im Rat der Europäischen Union im Juli 1999 politisch vereinbarte Gentechnik-Moratorium hatte zur Folge, dass seither keine neuen gentechnisch veränderten Produkte mehr zugelassen worden sind und dass auch die österreichischen Verbotsverordnungen (BGBl. II Nr. 45/1997, 175/1999 und 120/2002) betreffend drei gentechnisch veränderte Maissorten nicht aufgehoben worden sind. Dieses Moratorium läuft mit Ende der Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABl. Nr. L 106 vom 17.4.2001, S. 1, somit mit 17. Oktober 2002 aus. Danach könnten weitere GVO-Produkte zum freien Verkehr innerhalb der Europäischen Union (innerhalb des EWR) zugelassen und die drei österreichischen "Verbotsverordnungen", die das Inverkehrbringen bestimmter gentechnisch veränderter Maissorten in Österreich verbieten, aufgehoben werden.

Da es somit die derzeitige Rechtslage nicht verhindert, nach der Freisetzungsrichtlinie zugelassenes gentechnisch verändertes Saat- oder Pflanzgut generell von einem Anbau in Oberösterreich auszuschließen, ist die Erlassung dieses Gesetzes unbedingt notwendig, wenn in den kommenden drei Jahren eine gentechnikfreie Pflanzenproduktion in Oberösterreich sichergestellt werden soll.

Um die natürliche Umwelt umfassend zu bewahren, soll auch der Einsatz transgener Tiere (einschließlich des Zuchtmaterials) im Rahmen der Tierzucht sowie der Jagd und Fischerei untersagt werden. Entsprechende "Produktgenehmigungen" in diese Richtung liegen noch nicht vor.

Abs. 2 stellt als üblicherweise verwendete salvatorische Klausel klar, dass - wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt - dieser Entwurf keine Regelungen enthält, die in

die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen (z.B. in Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Ernährungswesens, des Forstwesens, der Regelungen über den geschäftlichen Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln usw.). Diese für die Abgrenzung der Kompetenzbereiche maßgebliche Auslegungsregel dient vor allem dem Zweck einer verfassungskonformen Interpretation.

Zur Abgrenzung zum Kompetenztatbestand "Forstwesen" ist festzuhalten, dass dieser wohl auch beinhaltet, welche Pflanzen im Wald ausgesetzt (angebaut) werden dürfen und sich insoweit keine Regelungskompetenz der Länder aus Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG "geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut" i.V.m. Art. 15 B-VG ergibt. Den Ländern kommt jedoch unter dem Gesichtspunkt Naturschutz eine Regelungskompetenz auch in den als "Wald" im Sinn des Forstgesetzes geltenden Bereichen zu; insofern erstreckt sich dieses Landesgesetz auch auf das forstliche Saat- und Pflanzgut.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

In dieser Bestimmung werden die wichtigsten Begriffe des Gesetzentwurfes erläutert. Die Definition der gentechnisch veränderten Organismen und der transgenen Tiere ist an den entsprechenden Begriffsbestimmungen des GTG orientiert.

§ 4 Abs. 3 des GTG definiert gentechnisch veränderte Organismen (GVO) folgendermaßen:

"Organismen, deren gentechnisches Material so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination oder andere herkömmliche Züchtungstechniken nicht vorkommt. Verfahren der Veränderung genetischen Materials in diesem Sinne sind insbesondere

- a) DNS-Rekombinationstechniken unter Verwendung von Vektorsystemen,
- b) direktes Einführen von außerhalb des Organismus zubereiteten genetischen Informationen in einen Organismus einschließlich Makroinjektion, Mikroinjektion, Mikroverkapselung, Elektroporation oder Verwendung von Mikroprojektilen,
- c) Zellfusion sowie Hybridisierungsverfahren, bei denen lebende Zellen mit neuen Kombinationen von genetischem Material entstehen, die unter natürlichen Bedingungen nicht auftreten ...".

Im Rahmen der Definition der "transgenen Tiere" wird auch das "Zuchtmaterial" transgener Tiere miteinbezogen. Darunter sind insbesondere Samen und Eizellen von Tieren sowie tierische Embryonen zu verstehen.

Die Definition von Saat- und Pflanzgut knüpft an die biologischen Begriffsdefinitionen an; von diesem Landesgesetz ist somit jedes Saat- und Pflanzgut im botanischen Sinn umfasst, wenn es gentechnische Veränderungen aufweist. Nicht erforderlich ist, dass es die Begriffsdefinitionen anderer Bestimmungen erfüllt (z.B. § 2 Z. 1 des Saatgutgesetzes 1997). Eine Einschränkung auf beispielsweise nach dem Saatgutgesetz 1997 anerkanntes Saatgut würde dem Regelungsziel dieses Landesgesetzes zuwider laufen, da jedes Saat- oder Pflanzgut, welches entsprechend gentechnisch verändert ist, erfasst werden soll, unabhängig davon, ob es auch anderen Vorschriften unterliegt oder nicht.

Zu § 3 (Verbote):

Die Verbotsbestimmung des § 3 enthält das Verbot der Aussaat und des Anpflanzens von Saat- und Pflanzgut im Sinn der Definition des § 2, welches aus gentechnisch veränderten Organismen besteht oder solche enthält sowie der Verwendung von transgenen Tieren (einschließlich des Zuchtmaterials) zu Zwecken der Zucht sowie der Jagd und Fischerei.

Zur Regelung der Verwendung des Saat- und Pflanzgutes, also insbesondere des Anbaues, besteht wie angeführt eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers, allerdings wird diese auf Grund der aktuellen Problemlage nicht in Hinblick auf die Verwendung jedes Saat- oder Pflanzgutes, sondern nur in Hinblick auf gentechnisch verändertes bzw. verunreinigtes Saat- und Pflanzgut ausgeschöpft. Das Verbot gilt ohne Toleranzen. Dies entspricht auch dem Saatgutrecht des Bundes. Denn gemäß § 3 Abs. 1 Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001, dürfen zufällig oder auf technisch nicht vermeidbare Weise entstandene Verunreinigungen von Saatgut nicht gentechnisch veränderter Sorten mit GVO in der Erstuntersuchung im Verfahren nach dem SaatG 1997 nicht vorhanden sein und bei der Nachkontrolle im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle den Wert von 0,1 % nicht überschreiten.

Unter Berücksichtigung der auf bundesgesetzlicher Ebene bestehenden saatgutrechtlichen Bestimmungen soll jedoch der in der Saatgut-Gentechnik-Verordnung vorgesehene Grenzwert von 0,1 % auch in diesem Gesetz insofern verankert werden, als bei einer zufälligen oder auf technisch nicht vermeidbare Weise entstandenen Verunreinigung von Saatgut nicht gentechnisch veränderter Sorten mit GVO die Wiederherstellungsmaßnahmen nach § 4 keine Anwendung finden bzw. eine Strafbarkeit in diesen Fällen ausgeschlossen ist. Dass es betreffend das

grundsätzliche Verbot von Verunreinigungen keinen Grenzwert (von 0,1 %) gibt, entspricht auch der Rechtslage auf Bundesebene. In diesem Sinn führt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in seiner Anfragebeantwortung 3325/AB, XXI. GP. NR, in Beantwortung der Frage 11 aus: "Es ist festzuhalten, dass der Grenzwert "nicht vorhanden" bzw. - 0 - und nicht 0,1 % ist. In allen Verfahren ist vor dem Inverkehrbringen des Saatgutes der Grenzwert - 0 - nachzuweisen. Gemäß Saatgut-Gentechnik-Verordnung darf Saatgut, welches nicht - 0 - in der Erstuntersuchung aufweist, nicht in Verkehr gebracht werden. ... Der Wert von 0,1 % bezieht sich ausschließlich auf die Toleranz ... in Nach- oder Kontrolluntersuchungen, immer mit dem methodischen und statistischen Bezug zu einem Grenzwert von - 0 - und wird daher im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle toleriert."

Das Aussetzen transgener Tiere zu Zwecken der Jagd oder Fischerei bedeutet, dass jagdbare Tiere in die freie Wildbahn entlassen werden oder Fische in Gewässer als Besatz eingebracht werden.

Zu § 4 (Wiederherstellung):

Die Anordnung von Maßnahmen zur Wiederherstellung knüpft zuerst an den rechtswidrigen Anbau gentechnisch veränderten Saat- oder Pflanzgutes an (Abs. 1). Wenn der Nachweis erbracht wird, dass gentechnisch verändertes Saat- oder Pflanzgut oder über dem Grenzwert mit GVO verunreinigtes Saatgut angebaut worden ist, muss keine Beprobung des Pflanzenbestandes durchgeführt werden, um einschreiten zu können.

Abs. 1 letzter Satz knüpft daran an, dass der Pflanzenbestand GVO (bei einem aus Saatgut erwachsenem Pflanzenbestand im Ausmaß von mehr als 0,1 %) enthält und ein entsprechender Nachweis erbracht wird. Die Überschreitung des Grenzwertes kann je nach wissenschaftlichen Erkenntnissen sowohl am gesamten Pflanzenbestand oder auch nur an den (noch nicht abgeernteten) Früchten gemessen werden.

Bei der Anordnung der geeigneten Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung ist in erster Linie an eine bescheidmäßige Vorschreibung mit einem vorangehenden Ermittlungsverfahren gedacht.

Bei Gefahr in Verzug hat die Behörde der oder dem Nutzungsberechtigten die geeigneten Maßnahmen im Rahmen einer faktischen Amtshandlung aufzutragen. Wenn diese oder dieser

dem Auftrag nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, hat die Behörde die Maßnahmen unverzüglich auf ihre oder seine Kosten durchführen zu lassen.

Bei der Wahl der geeigneten Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung kommt es darauf an, in welchem Stadium sich das Saat- oder Pflanzgut befindet und welche Maßnahmen in fachlicher und technischer Hinsicht in Betracht kommen. So wird beispielsweise der junge Aufwuchs aus dem gentechnisch veränderten/verunreinigten Saat- oder Pflanzgut leichter zu vernichten sein als die erntereife Kultur. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird von der Behörde das kostengünstigste Verfahren, das zum gewünschten Erfolg führt, auszuwählen sein.

Wenn der Landesgesetzgeber im Abs. 3 die Wiederherstellung für stärker als mit 0,1 % GVO verunreinigtem Saatgut nicht gentechnisch veränderter Sorten in Oberösterreich verfügt, geschieht dies - wie bereits im § 3 ausgeführt - in Berücksichtigung der Regelung des § 3 Abs. 1 der Saatgut-Gentechnik-Verordnung.

Zur Durchführung der Maßnahmen soll in erster Linie die oder der Nutzungsberechtigte des Grundstückes verpflichtet sein. Sie oder er ist es, die oder der das Saat- oder Pflanzgut angebaut hat und die oder der über den weiteren Bestand der Kultur Verfügungsberechtigt ist. Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer das entsprechende Grundstück nicht verpachtet bzw. besteht an dem Grundstück kein Fruchtgenussrecht, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer auch Nutzungsberechtigte(r) des Grundstückes und somit von dieser Bestimmung erfasst.

Im Fall eines Fruchtgenussrechtes, einer Verpachtung oder einer anderen Nutzungsübertragung hat die Behörde die oder den Nutzungsberechtigte(n) des Grundstückes zu ermitteln und dieser oder diesem den Auftrag zu erteilen. Diesfalls hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, da sie oder er nicht selbst die oder der Nutzungsberechtigte und die oder der über die Kultur Verfügungsberechtigte ist, die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der aufgetragenen Maßnahmen zu dulden (Abs. 4).

Zu § 5 (Entschädigung, Forderungsübergang):

§ 5 sieht eine Entschädigung für Nutzungsberechtigte von Grundflächen vor, auf denen Saat- oder Pflanzgut oder der aufgehende Pflanzenbewuchs wegen einer Wiederherstellungsmaßnahme nach § 4 schadlos beseitigt werden muss. Der Entschädigungsanspruch ist als

öffentlich rechtlicher Anspruch konzipiert, über den im Streitfall mit Bescheid die Bezirksverwaltungsbehörde und über Berufungen der unabhängige Verwaltungssenat zu entscheiden hat.

Personen, die sich rechtmäßig verhalten, sollen durch diese Regelung vor finanziellem Schaden etwa bei unbeabsichtigtem Anbau, Fremdverschulden oder Übertragungen durch Pollenflug aus Nachbarregionen bewahrt werden. Eine Entschädigung wird daher nur dann nicht gewährt, wenn die oder der Nutzungsberechtigte vorsätzlich oder grob fahrlässig Saat- oder Pflanzgut, das GVO enthalten hat, angebaut hat. Eine leichte Fahrlässigkeit soll der oder dem Nutzungsberechtigten in diesem Zusammenhang nicht zum Nachteil gereichen. Der oder dem Nutzungsberechtigten kann nicht zugemutet werden, jedes von ihr oder ihm verwendete Saat- oder Pflanzgut speziell zu prüfen, insbesondere dann, wenn sie oder er es von einer befugten Händlerin oder einem befugten Händler in Österreich gekauft hat. Eine grobe Fahrlässigkeit wäre aber z.B. dann anzunehmen, wenn Anwender das Saatgut aus einem anderen Staat beziehen, von dem sie wissen oder wissen müssten, dass dort Verunreinigungen mit GVO toleriert werden.

Gegenstand einer Entschädigung können neben den Kosten aus der Durchführung der Maßnahme auch die Schäden sein, die aus dem Verlust des Saat- oder Pflanzgutes oder der Pflanzen entstehen. Obergrenze für die Berechnung des Schadens soll der Verkehrswert des entgangenen Erntegutes sein, wobei davon die ersparten Aufwendungen (z.B. für Bearbeitung, Erntekosten) und Erträge aus anderen möglichen Nutzungen abzuziehen sein werden.

Zuerst soll versucht werden, zwischen dem Land Oberösterreich und der oder dem Nutzungsberechtigten eine Einigung zu erwirken. Dabei kann das Land Oberösterreich aus verwaltungsökonomischen Überlegungen die Entschädigung je nach Kultur und Fläche auch pauschal bemessen. Wenn es zu keiner Einigung kommt, also im Streitfall, kann die oder der Nutzungsberechtigte einen Antrag bei der Behörde auf Entscheidung über diesen Anspruch stellen. Die Antragstellung ist fristgebunden (binnen einem Jahr nach Anordnung der Wiederherstellungsmaßnahme), um eine endgültige Erledigung der Entschädigungsansprüche innerhalb einer überschaubaren Zeit sicher zu stellen.

Da in der Person der oder des Nutzungsberechtigten ein Wechsel eingetreten sein kann, wird im Hinblick auf einen Entschädigungsanspruch auch auf das Verhalten der Rechtsvorgängerin oder des Rechtsvorgängers Bedacht genommen. Der wissentliche oder grob fahrlässige Anbau der

Rechtsvorgängerin oder des Rechtsvorgängers wird jedoch der Rechtsnachfolgerin oder dem Rechtsnachfolger nur dann zur Last gelegt, wenn sie oder er um deren oder dessen Verhalten bei der Übernahme der Nutzung des Grundstückes gewusst hat; ein fahrlässiges Nichtwissen wird der Rechtsnachfolgerin oder dem Rechtsnachfolger nicht angerechnet.

Unbeschadet dieser Bestimmung steht es aber der oder dem Nutzungsberechtigten weiterhin grundsätzlich frei, selbständig bei Gericht gegen die Verursacherin oder den Verursacher vorzugehen. Tut sie oder er dies nicht und erhält sie oder er eine Entschädigung vom Land Oberösterreich, geht ihr oder sein Anspruch gegen die Dritte oder den Dritten (Verursacher/in) auf das Land Oberösterreich mit der Gewährung der Entschädigung in dem Ausmaß über, als das Land Oberösterreich eine Entschädigung leistet (Legalzession). Die Abtretungserklärung soll ein entsprechendes Beweismittel für die erfolgte Legalzession bieten.

Zu § 6 (Behörde):

Zur Vollziehung dieses Landesgesetzes ist in erster Instanz grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde berufen.

Als Berufungsbehörde gegen die Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde sowie als Beschwerdeinstanz gegen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 soll der unabhängige Verwaltungssenat eingesetzt werden.

Zu § 7 (Überwachung, Auskunftspflicht, Zutrittsrecht):

§ 7 regelt die notwendigen Überwachungsmaßnahmen. Zuständig zur Überwachung ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde. Diese kann andere Personen im Wege einer Beleihung heranziehen.

Eine Inanspruchnahme der Überwachungsrechte setzt voraus, dass die entsprechenden Überwachungsmaßnahmen zur Erfüllung der der Behörde obliegenden Aufgaben erforderlich sind. § 7 bietet jedenfalls auch die Grundlage für ein stichprobenartiges Überwachungsprogramm (Monitoring) über alle Anbauflächen, wo gentechnisch verändertes/verunreinigtes Saat- oder Pflanzgut angebaut sein könnte.

§ 7 Abs. 4 erklärt die grundsätzlich für den Bereich der Tierzucht einschlägige Überwachungsbestimmung des Oö. Tierzuchtgesetzes 1995 auch für den Bereich der transgenen Tiere für anwendbar.

Zu § 8 (Strafbestimmungen):

§ 8 Abs. 1 enthält die zu den Ge- bzw. Verboten von § 3, § 4 und § 7 Abs. 1 und Abs. 4 erforderlichen Strafbestimmungen.

Dabei soll das Zuwiderhandeln gegen die im § 7 Abs. 1 und Abs. 4 normierten Verpflichtungen der Nutzungsberechtigten bei der Überwachung unter dieselbe Strafsanktion wie das Zuwiderhandeln gegen die Verbote gemäß § 3 oder gegen die Aufträge zu Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß § 4 gestellt werden. Wer nämlich seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit behördlichen Überwachungen nicht nachkommt, verhindert möglicherweise die Feststellung eines Verstoßes entgegen § 3 und ist somit nicht weniger strafwürdig als die oder der, der oder dem ein Verstoß gegen § 3 nachgewiesen werden kann.

Beim Verstoß gegen ein Verbot nach § 3 ist Vorsatz erforderlich, um eine Verwaltungsübertretung zu begehen. Den Anwendern wird somit im Hinblick auf die Strafbarkeit nicht die Verpflichtung auferlegt, z.B. besondere Kontrollmaßnahmen durchzuführen, um feststellen zu können, ob Saat- oder Pflanzgut gentechnisch verändert ist oder nicht. Nur wenn sie - beispielsweise aus einer eindeutigen Kennzeichnung - entnehmen können, dass das Saat- oder Pflanzgut gentechnisch verändert ist, verstoßen sie gegen das Anbauverbot des § 3 Abs. 1 und haben mit einer Verwaltungsstrafe zu rechnen. Bei den sonstigen Übertretungen des § 8 Abs. 1 Z. 2 und 3 reicht für eine verwaltungsrechtliche Strafbarkeit gemäß § 5 Abs. 1 VStG Fahrlässigkeit.

Im Bereich der Tierzucht, Jagd und Fischerei wird es als ausreichend angesehen, ein Zuwiderhandeln gegen das Verbot des § 3 Abs. 2 ausschließlich mit verwaltungsstrafrechtlichen Folgen zu belegen; die Tötung von transgenen Tieren wird als unverhältnismäßig angesehen. Auch in diesem Bereich ist eine Verwaltungsstrafbarkeit nur bei vorsätzlichem Handeln gegeben. Nur wer um die gentechnische Veränderung der Tiere oder des Zuchtmaterials weiß, begeht eine Verwaltungsübertretung nach dieser Bestimmung.

Die Verlängerung der Frist für die Verfolgungsverjährung von sechs Monaten auf zwei Jahre (Abs. 3) ist erforderlich, da im Fall eines Anbaues von gentechnisch verändertem Saat- oder Pflanzgut eine gewisse Zeit vergehen kann, bis die gentechnische Veränderung des Pflanzenbestandes festgestellt wird. Allenfalls notwendige Analysen der Pflanzen auf ihre gentechnischen Veränderungen werden zudem Zeit in Anspruch nehmen, sodass die erste Verfolgungshandlung oftmals erst nach Vorliegen eines Analyseergebnisses gesetzt werden kann.

Da das Land Oberösterreich in Verfahren zum Auftrag von Wiederherstellungsmaßnahmen und in Verwaltungsstrafverfahren kostspielige Analysen in Auftrag geben bzw. die Kosten hierfür tragen muss, sollen die Strafgeelder auch dem Land Oberösterreich zufließen (Abs. 4).

Zu § 9 (In-Kraft-Treten, zeitliche Geltung):

Abs. 1 enthält die übliche In-Kraft-Tretens-Bestimmung. Obwohl sich der Inhalt bereits aus Art. 32 Abs. 3 L-VG 1991 ergibt, wird sie aus Gründen der besseren Information der Betroffenen auch in diesen Gesetzentwurf aufgenommen.

Dieses Landesgesetz soll nach dreijähriger Geltung wieder außer Kraft treten. Es handelt sich somit um eine vorübergehende Maßnahme, während deren Geltung die neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen auf diesem Gebiet verfolgt werden sollen.

Abs. 2 legt fest, dass aus der Zeit der Geltung dieses Landesgesetzes herrührende Entschädigungsansprüche trotz Außer-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes weiterhin nach Maßgabe dieses Gesetzes geltend gemacht werden können.

Dieses Landesgesetz stellt im Vergleich zu anderen landesgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Einsatz bzw. die Verwendung von GVO die speziellere (und auch spätere) Norm dar und derogiert bislang geltende Bestimmungen. Dementsprechend kann auch im Oö. NSchG 2001 keine Grundlage mehr für die Verordnung über das Aussetzen standortfremder Pflanzen in der bisherigen Form, LGBl. Nr. 47/1999, gesehen werden. Diese Verordnung soll daher insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit aufgehoben werden.

Landesgesetz,
mit dem der Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut
sowie der Einsatz von transgenen Tieren zu Zwecken der Zucht sowie der
Jagd und Fischerei verboten wird
(Oö. Gentechnik-Verbotsgesetz 2002)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Zielsetzung, Anwendungsbereich

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut sowie den Einsatz von transgenen Tieren zu Zwecken der Zucht sowie der Jagd und Fischerei zu verhindern.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeuten:

1. Gentechnisch veränderte Organismen (GVO): Organismen, die im Sinn des § 4 Z. 3 des Gentechnikgesetzes, BGBl. Nr. 510/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2002, gentechnisch verändert sind;
2. Anbau: Aussaat und Anpflanzen;
3. Transgene Tiere: Tiere, die durch Einfügen eines oder mehrerer Gene in die Keimbahn oder durch Deletion eines oder mehrerer Gene aus der Keimbahn entstehen, einschließlich deren Zuchtmaterial;
4. Saatgut: generatives Vermehrungsgut von Pflanzen (Samen im botanischen Sinn);
5. Pflanzgut: vegetatives Vermehrungsgut von Pflanzen (z.B. Knollen, Zwiebeln, Stecklinge, Wurzelstöcke, Setzlinge).

§ 3

Verbote

(1) Der Anbau von Saat- und Pflanzgut, welches aus GVO besteht oder solche enthält, ist verboten.

(2) Transgene Tiere dürfen nicht zur Zucht verwendet oder zu Zwecken der Jagd und Fischerei ausgesetzt werden.

§ 4

Wiederherstellung

(1) Wurde nach § 3 Abs. 1 verbotenes Saat- oder Pflanzgut angebaut, hat die Behörde der oder dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes unabhängig von einer allfälligen Bestrafung geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung dieses Saat- und Pflanzgutes sowie der allenfalls bereits daraus entstandenen Pflanzen mit Bescheid aufzutragen. Gleiches gilt, wenn von der Behörde festgestellt wird, dass ein Pflanzenbestand aus GVO besteht oder solche enthält.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde Maßnahmen nach Abs. 1 ohne weiteres Verfahren in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt anzuordnen und, wenn deren sofortige Durchführung nicht sichergestellt ist, auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(3) Abs. 1 und 2 sind bei einer zufälligen oder auf technisch nicht vermeidbare Weise entstandenen Verunreinigung von Saatgut nicht gentechnisch veränderter Sorten mit GVO im Ausmaß von höchstens 0,1 % nicht anzuwenden.

(4) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 2 nicht die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer, hat diese oder dieser die zu ihrer Erfüllung notwendigen Maßnahmen zu dulden.

§ 5

Entschädigung, Forderungsübergang

(1) Für Kosten und Schäden, die aus der Durchführung von Maßnahmen gemäß § 4 der oder dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes erwachsen, hat das Land Oberösterreich diese oder diesen angemessen zu entschädigen. Für Schäden gebührt ein Ersatz höchstens im Ausmaß des Verkehrswertes des entgangenen Erntegutes. Die Entschädigung entfällt, wenn die oder der Nutzungsberechtigte oder mit ihrem oder seinem Wissen eine Rechtsvorgängerin oder ein Rechtsvorgänger vorsätzlich oder grob fahrlässig Saat- oder Pflanzgut entgegen § 3 angebaut hat. Im Streitfall hat die Behörde auf Antrag über den Anspruch mit Bescheid zu entscheiden. Ein entsprechender Antrag ist bei sonstigem Verlust des Entschädigungsanspruches binnen einem Jahr nach Anordnung einer Maßnahme nach § 4 einzubringen.

(2) Kann die oder der Nutzungsberechtigte, die oder der gemäß Abs. 1 eine Entschädigung erhalten hat, auf Grund anderer Rechtsvorschriften den Ersatz des Schadens von Dritten beanspruchen, geht der Anspruch auf das Land Oberösterreich in dem Ausmaß über, als es eine Entschädigung leistet. Die oder der Nutzungsberechtigte hat anlässlich der Gewährung der Entschädigung eine entsprechende Erklärung abzugeben.

§ 6

Behörde

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde sowie über Beschwerden gegen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat.

§ 7

Überwachung, Auskunftspflicht, Zutrittsrecht

(1) Die oder der Nutzungsberechtigte von Grundstücken hat der Behörde

1. über alle Belange des Bezuges, der Lagerung und der Verwendung von Saat- und Pflanzgut Auskünfte zu erteilen,
2. Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen (z.B. Aufzeichnungen, Rechnungen) zu gewähren,
3. Zutritt zu den Grundstücken, Aufbewahrungsstätten von Saat- und Pflanzgut sowie von Erntegut zu gewähren,
4. die unentgeltliche Entnahme von Proben zur Untersuchung von Saat- und Pflanzgut, Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen sowie von Böden zu gestatten,

soweit dies für die Erfüllung der der Behörde nach diesem Landesgesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Über die Probennahme ist ein Protokoll zu verfassen, wobei je eine Ausfertigung der Untersuchungsstelle und der oder dem Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks zur Verfügung zu stellen ist. Ein Teil der Probe ist als Material für die Untersuchung zu verwenden, ein Teil ist von der Behörde zu verwahren und der restliche Teil ist der oder dem Nutzungsberechtigten als Gegenprobe zurückzulassen.

(3) Die Prüforgane haben bei den Überwachungsmaßnahmen auf größtmögliche Schonung des Bodens und seines Bewuchses Bedacht zu nehmen, jede Störung tunlichst zu vermeiden und, sofern dies mit dem Zweck der Überwachungsmaßnahmen vereinbar ist, die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten vor der Durchführung einer Maßnahme zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

(4) Für die Überwachung des Verbotes gemäß § 3 Abs. 2 gilt § 50 Abs. 2 bis 5 Oö. Tierzuchtgesetz 1995 sinngemäß.

(5) Die Behörde kann einzelne Aufgaben der Überwachung mit Bescheid an natürliche Personen sowie an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen. Für Untersuchungen dürfen nur akkreditierte oder sonst entsprechend qualifizierte

Untersuchungsstellen herangezogen werden. Übertragene Aufgaben sind unter Aufsicht und Kontrolle der übertragenden Behörde zu erfüllen.

§ 8

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro ist zu bestrafen, wer

1. vorsätzlich gegen Verbote gemäß § 3 verstößt,
2. einem Auftrag gemäß § 4 nicht fristgerecht nachkommt,
3. den Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 oder Abs. 4 nicht nachkommt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht nicht, wer Saatgut nicht gentechnisch veränderter Sorten anbaut, welches zufällig oder auf technisch nicht vermeidbare Weise mit GVO im Ausmaß von höchstens 0,1 % verunreinigt ist.

(3) Die Verjährungsfrist im Sinn des § 31 Abs. 2 VStG beträgt in den Fällen des Abs. 1 zwei Jahre.

(4) Die Straf gelder fließen dem Land Oberösterreich zu.

§ 9

In-Kraft-Treten, zeitliche Geltung

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und tritt nach drei Jahren nach seinem In-Kraft-Treten außer Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens allenfalls bestehende Entschädigungsansprüche nach § 5 bleiben gewahrt.